

## **Verfahrensordnung Ethik-Kommission**

der Schweizerischen Gesellschaft für körper- und klientenzentrierte Theorie und Praxis  
SGfK und des Ausbildungsinstitutes GfK

1. Aufgaben der Ethik-Kommission
2. Beschwerdeverfahren
3. Sanktionen
4. Arbeitsweise
5. Mitglieder der Ethik-Kommission

### **1. Aufgaben der Ethik-Kommission**

Die Ethik-Kommission des SGfK ist zuständig für alle berufsethischen Fragen im Tätigkeitsbereich des Ausbildungsinstitutes GfK und der beruflichen Tätigkeit der Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie der Personzentrierten Prozessbegleiterinnen und -begleiter des SGfK.

- Im Sinne einer permanenten Weiterbildung im SGfK sorgt sie für Auseinandersetzung mit ethischen Fragen, sei es innerhalb von Mitgliederversammlungen oder eigens dafür organisierten Veranstaltungen.
- Sie kann bei ethischen Fragen und Konflikten angerufen werden von Klientinnen, SGfK-PsychotherapeutInnen, SGfK Personzentrierten Prozessbegleiterinnen, von Auszubildenden und Ausbilderinnen.
- Sie berät, vermittelt zwischen Konfliktparteien und kann im Beschwerdefall Sanktionen aussprechen (vgl. 2. ‚Verfahren, zweite Stufe‘ und 3. ‚Sanktionen‘).

Grundlage der Arbeit der Ethik-Kommission bilden die Standesregeln der Charta für Psychotherapie Schweiz, die Ethikrichtlinien der European Association of Body Psychotherapists CH-EABP, die ethischen Richtlinien des Europäischen Verbandes für Psychotherapie EAP sowie die Ethikrichtlinien des Verbandes Xund. Die Ethik-Kommission arbeitet mit diesen Organisationen zusammen.

### **2. Beschwerdeverfahren**

Jedes Mitglied der Ethik-Kommission ist Ansprechperson und kann mit der Vermittlung zwischen Konfliktparteien oder mit der Bearbeitung einer Beschwerde beauftragt werden. Dies kann in mündlicher oder in schriftlicher Form geschehen.

Das kontaktierte Kommissionsmitglied prüft zunächst die Zuständigkeit der Ethikkommission für das vorliegende Anliegen.

Die **erste Stufe** des Verfahrens besteht in der Information und in der Vermittlung, vorzugsweise im direkten Gespräch mit allen beteiligten Personen. Die sich beschwerende Person ist berechtigt, eine Beistandsperson bei zu ziehen. Die beauftragten Kommissionsmitglieder führen generell nur eine Gesprächsnotiz, kein Protokoll. Vermittlungen werden in der Regel mit allseitig akzeptierten Vereinbarungen abgeschlossen. Sind die Vermittlungsbemühungen nicht erfolgreich oder wirft der Gegenstand der Beschwerde die Frage nach Sanktionen auf, so tritt die

**Zweite Stufe** des Verfahrens in Kraft. Beide Parteien haben sich dann der Gesamtkommission gegenüber schriftlich zu äussern, und die Beratung hat in der Gesamtkommission zu erfolgen und muss protokolliert werden. Die Beurteilung im schriftlichen Zirkularverfahren ist möglich. Entscheide über allfällige Verletzungen von Standesregeln und über Sanktionen fällt die Kommission in der Regel im Konsens, mindestens aber mit 2/3-Mehrheit. Diese Entscheide werden den Parteien schriftlich mitgeteilt und begründet. Ebenso wird im Entscheid aufgeführt, wie und an welche Instanz die Klage weitergezogen werden kann. Die Kommission liefert die dazu notwendigen Informationen.

### **3. Sanktionen**

Die Ethik-Kommission kann folgende Sanktionen aussprechen:

- Ermahnung
- Verweis
- Auflagen für eine gewisse Zeit (Supervision etc.)
- Sistierung der Mitgliedschaft für die Zeit der Auflagen/Ausschluss vom Verband SGfK
- Bekanntmachung an Dritte
- Uebernahme der / Beteiligung an den Verfahrenskosten
- Busse (Verwendung durch das Institut oder gemeinnützig)

Die Sanktionen können sinngemäss kumuliert werden. Die Ueberprüfung der Sanktionen obliegt der Ethik-Kommission.

### **4. Arbeitsweise**

Die Ethik-Kommission arbeitet gegenüber den beteiligten Personen offen und transparent. Gegenüber Dritten besteht Schweigepflicht. Die Kommissionsmitglieder prüfen ihre Befangenheit sorgfältig und können in Ausstand treten. Ebenso kann von den beteiligten Parteien der Ausstand eines Kommissionsmitgliedes verlangt werden. Im weiteren gelten die Statuten des SGfK.

### **5. Mitglieder der Ethik-Kommission (Stand 2015)**

Esther Perron, Dr. med. FMH, Bäulistrasse 39, 8049 Zürich 044 272 99 79  
Lora Ruoss, Sonnenhof 35, 8808 Pfäffikon 055 410 18 56  
Barbara Müller, Hauptstrasse 92, 8272 Ermatingen, 071 664 17 14